

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

57. Sitzung, 12.06.1861

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des dreizehnten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Siebenundfünfzigste Sitzung.

Oldenburg, den 12. Juni 1861. Morgens 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Fortsetzung der Berathung des Berichts, betreffend die Wegeordnung.
 - 2) Bericht des Finanzausschusses, betreffend die zu der Köhrung der Stiere beantragten Mittel.
 - 3) Desgleichen, betreffend Ankauf eines Grundstücks beim Hasbruch.
 - 4) Desgleichen, betreffend die Bürgerschule in Varel.
 - 5) Desgleichen, betreffend Verletzung des s. g. Dampfbades in Oldenburg.
 - 6) Desgleichen, betreffend
 - a. die Erhaltung des Kirchturms zu Wangerode,
 - b. Erhöhung der zur Verzinsung der Schulden des Herzogthums bewilligten Mittel.
 - 7) Bericht des Justizauschusses, betreffend die Beschwerde des Provinzialraths des Fürstenthums Birkenfeld über den Abschluß eines Postvertrags.
 - 8) Bericht des Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend Heirathsbeschränkungen im Fürstenthume Lübeck.
 - 9) Bericht des Finanzausschusses, betreffend Petitionen wegen Chausseebauten.

Vorsitzender: Präsident Dannenberg und für kurze Zeit der Vicepräsident Strackerjan II.

Am Ministertische der Herr Staatsminister von Berg sowie die Regierungs-Commissaire: Buchholz, Steche und Ruhstrat.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Ruffell das Protocoll der letzten Sitzung.

Dasselbe wird genehmigt.

Die Berathung über den ersten Gegenstand der Tagesordnung ist gestern bis zum Art. 74 vorangeschritten.

Zu Art. 74 der Zusammenstellung hat der Abg. Strackerjan II. beantragt:

Im §. 5 werde hinter „des Gemeinderaths“ eingeschaltet „und des betreffenden Bauervogts.“

Abg. Strackerjan II.: Zur Motivirung seines Antrags wolle er Folgendes bemerken. In der ersten Lesung habe man die Worte „und des betr. Bauervogts“ gestrichen und für „nach Anhörung des Gemeindevorstandes“ gesetzt „nach Anhörung des Gemeinderaths.“ Man habe demnach im Allgemeinen die Anhörung des Gemeinderaths für genügend gehalten; er glaube, daß es wünschenswerth sein müsse, auch den Bauervogt zu hören, wenn es sich um die Ausweisung von Wegerdeplacken zur Cultur oder zum Ausbau in solchen

Bauerschaften handle, denen die Unterhaltung der Wege überwiesen sei.

Berathung geschlossen.

Der Antrag des Abg. Strackerjan II. wird angenommen.

Zu Art. 76 hat der Abg. Strackerjan II. folgenden Antrag gestellt:

In dem zu §. 2 beschlossenen Zusatz ist statt „ist die Erde“ zu setzen: „ist bei der Reinigung die Erde.“

Derselbe wird angenommen.

Zu Art. 84 schlägt der Ausschuss eine redactionelle Aenderung, in der fünften Zeile das Wort „selbst“ zu streichen vor. Diese Aenderung wird stillschweigend angenommen.

Zu Art. 84 hat der Abg. Ahlhorn den Antrag gestellt:

Dem §. 2 werde am Schluß hinzugefügt: „und den Betreffenden durch den Gemeindediener so bald wie möglich gegen eine Vergütung von 2 gr. zur Anzeige zu bringen.“

Abg. Ahlhorn: Er habe schon bei der ersten Lesung den Antrag formulirt, aber versäumt, denselben einzubringen. Derselbe solle namentlich bezwecken, daß die Anzeigen nicht

weit hinausgeschoben (wie dies sehr manchmal geschehe) und so illusorisch werden.

Reg.-Commissair Steche: Es sei allerdings nicht in der Ordnung, wenn die Wegbehörden erst so lange nachher die Brüche ansagen. Gewöhnlich geschehe dies doch wohl sofort. Er habe gegen den Antrag nur insofern etwas einzuwenden, als derselbe dem Gemeindediener eine Vergütung von 2 gr. gewähren wolle. Derartige Geschäfte habe der Gemeindediener unentgeltlich zu besorgen. Außerdem würde den Beteiligten nach diesem Antrage immer eine Strafe von 7 gr. treffen, da 5 gr. der niedrigste Satz der Brüche sei.

Abg. Ahlhorn: Er habe Nichts gegen die Streichung der vom Herrn Reg.-Commissair beanstandeten 2 gr. einzuwenden. Er habe es nur für zweckmäßig gehalten, daß die Leute die Strafe auch empfinden. Er ersuche den Präsidenten, diesen Passus zu streichen.

Berathung geschlossen.
Der Antrag des Abg. Ahlhorn wird angenommen, nachdem in demselben die Worte „gegen eine Vergütung von 2 gr.“ gestrichen sind.

Zum Artikel 85 liegt ein Antrag des Abg. Wichmann vor.

Im §. 1 unter e. werde statt „5 gr.“ gesetzt „2½ gr.“; im §. 3 werden die Worte „die Bauervögte vom 3. 4.“ gestrichen.

Präsident: Der vorliegende Antrag bestehe aus zwei nicht zusammenhängenden Theilen, von denen der erste neu sei, also zur Berathung komme. Er stelle denselben zur Berathung.

Berichterstatter **Strackerjan I.:** Es scheine ihm doch zu weit gegangen, wenn man hier die Brüche auf 2½ gr. heruntersetze. Er empfehle daher, es beim vorigen Beschlusse zu lassen. Die betreffenden Officialen seien überhaupt geneigt, immer die niedrigsten Brüche zu nehmen.

Abg. Wichmann: Er sei früher selbst Bauervogt gewesen und manchmal in die Gelegenheit gekommen, wegen ganz unbedeutender Sachen Brüche zu erkennen. Wenn ein Pfandpflichtiger z. B. 10—12 Pfänder habe, so komme schon eine ziemliche Summe heraus, wenn er für jedes Pfand in 2½ gr. Brüche genommen werde.

Berichterstatter **Strackerjan I.:** Er bemerke nur, daß ein Bauervogt durchaus nicht verpflichtet sei, für jedes einzelne Pfand zu brüchen. Er könne ja, wenn Jemand mehrere Pfänder habe, verhältnismäßig eine höhere Brüche und zwar nach Annahme des Antrags des Abg. Ahlhorn, bis zu 1 gr. erkennen.

Abg. Ahlhorn: Eine Brüche von 2½ gr. sei bei ihm zu Lande viel zu wenig. Die neuen Wege sollen verbessert werden; eine solche Verbesserung würde aber durch einen so niedrigen Satz der Brüche untergraben werden. Jemand mache sich wenig daraus, daß er eine Brüche von 6 Grote bezahlen müsse. Die Eintheilung in Pfänder werde außerdem auch wohl bald aufhören. Er müsse sich gegen den Antrag des Abg. Wichmann erklären.

Abg. Wichmann: Er glaube, daß eine Eintheilung in Pfänder immer noch vorkommen werde.

Reg.-Commissair Steche: Er schließe sich dem Abg. Strackerjan I. an, darin, daß der Bauervogt nicht wegen jedes einzelnen Pfandes zu brüchen brauche. Zugleich stimme er dem Abg. Strackerjan I. und dem Abg. Ahlhorn darin bei, daß eine Brüche von 2½ gr. viel zu niedrig gegriffen sei.

Berathung geschlossen.

Der Antrag, soweit er sich auf §. 1 bezieht, wird abgelehnt, desgleichen der zweite auf §. 3 sich beziehende Theil desselben.

Zu Art. 90:

Der Reg.-Commissair Steche nimmt seinen zu diesem Artikel gestellten Antrag auf Aufnahme des Schlusssatzes des Art. 96 des Entwurfs als Schlusssatz des Art. 90 zurück.

Es liegt zu diesem Artikel noch ein Antrag des Abg. Strackerjan III. vor:

Dem Art. 90, Abs. 1 werde nachgefügt: „Jeder Inhaber eines Wirthshauses ist verantwortlich dafür, daß durch die Fuhrwerke der bei ihm einkommenden Fremden und Fuhrleute diese Strafbestimmung nicht übertreten werde.“

Abg. Strackerjan III.: Dieser Antrag unterscheide sich materiell von der Fassung des Entwurfs. Nach letzterem solle nur der Wirth haften in dem Falle, daß man des Fremden nicht habhaft werden könne. Sein Antrag gehe dahin, daß der Wirth schon in erster Linie hafte. Ein Wirth müsse eigentlich alle Fuhrwerke in sein Haus oder seinen Hofraum aufnehmen. Wo diese Plätze nun nicht ausreichen, da benutze derselbe die Straßen und öffentlichen Plätze mit. Entstehe nun durch eine solche Benutzung Schaden, so könne man ihn auch dafür verantwortlich machen. Zudem spreche für den Antrag noch der Grund, daß ein Polizeibeamter nicht leicht im Stande sei, einen Durchreisenden zu fassen. Lasse sich dies aber auch in einzelnen Fällen ausführen, so sei der Schaden, den der Fremde durch den Zeitverlust, welchen er durch die Aburtheilung seiner Uebertretung erleide, in der Regel im Verhältnisse zu der Bedeutung seiner Polizeicontravention viel zu groß. Abgesehen davon sei der Wirth gewöhnlich allein im Stande zu beurtheilen, wann und ob eine Contravention vorliege. In den Städten und größeren Ortschaften werde sich jedenfalls immer ein Herkommen gebildet haben, wie weit Jemand gehen könne, ohne sich einer Uebertretung schuldig zu machen. So nehme man z. B. hier an, daß auf der Langen Straße drei Wagen sich müssen begegnen können, wenn die Passage nicht gehemmt sein solle. Ein solches Herkommen könne doch der Fremde nicht kennen, sondern nur der Wirth. Aus diesen Gründen empfehle er seinen Antrag zur Annahme.

Abg. Russell: Er halte des Vorredners Antrag für nicht annehmbar. Es müsse der Grundsatz feststehen, daß Jemand nur wegen seiner eigenen Handlungen und Unterlassungen könne zur Strafe gezogen werden. Der Wirth



könne seinen Gästen nicht gebieten, ihr Fuhrwerk dort oder dort hinzustellen. Bis jetzt habe man ja auch eine so weit gehende Verantwortlichkeit des Wirths nicht gekannt und es sei kein Unheil daraus entstanden. Es sei auch ganz gut ausführbar, die Fremden selbst zur Verantwortung zu ziehen. Wenn die Polizei nur gut vigilire, so bedürfe es gar nicht der Haftung des Wirths. Man müsse das Princip festhalten, daß es ungerecht sei, Jemanden für Handlungen verantwortlich zu machen, die er selbst nicht begangen habe.

Abg. **Selkman II.**: Er könne sich dem Borredner nicht anschließen, obgleich er mit dem Grundsatz desselben vollkommen übereinstimme, daß nur der, welcher die Strafe verwirkt habe, solle zur Verantwortung gezogen werden können. Er frage aber, wer der Strafbare sei, der Gast oder der Wirth. Wenn Jemand bei einem Wirth einkehre, so gebe er gewöhnlich sein Fuhrwerk an denselben ab, in der Voraussetzung, daß dieser dasselbe gut aufheben werde. Wenn nun der Wirth das Fuhrwerk an einen Platz stelle, wo dasselbe nach den polizeilichen Gesetzen nicht stehen dürfe, ob da der Wirth frei und der unschuldige Fremde strafbar sein solle? Der Gast müsse doch voraussetzen, daß der Wirth seinen Wagen an einen erlaubten Platz stelle. Er glaube, man könne ruhig dem Abg. **Strackerjan III.** folgen, namentlich wenn man noch erwäge, daß sonst die Bestimmung ganz illusorisch sein würde. Der Fremde sei in der Regel nicht leicht vor das Polizeigericht zu stellen und gerade vor den Wirthshäusern kommen doch am häufigsten Störungen des Verkehrs vor. Er empfehle daher den Antrag des Abg. **Strackerjan III.** zur Annahme. Mache man in solchen Fällen den Wirth strafflos, so stelle man das Gesetz, um sich so auszudrücken, auf den Kopf.

Abg. **Kaiser**: Er wolle nur bestätigen, was der Borredner gesagt habe.

Abg. **Ahlhorn**: Er könne dem Abg. **Selkman II.** nicht beistimmen. Er glaube, daß gerade durch den **Strackerjan'schen** Antrag das Gesetz auf den Kopf gestellt werde. Wolle man diesen Antrag annehmen, so könne man den Wirth auch wohl verantwortlich dafür machen, daß der Gast andere polizeiliche Vorschriften beobachte, z. B. die Stränge abschlage u. s. w. Ein sorgfältiger Mann passe selbst auf seinen Wagen. Es sei wenigstens sein erstes Geschäft, für Pferde und Wagen zu sorgen, wenn er in ein Wirthshaus komme. Er stimme dem Abg. **Russell** vollkommen bei, daß es eine Ungerechtigkeit sein würde, wollte man den Wirth wegen der Handlungen seiner Gäste bestrafen.

Abg. **Rüder**: Im gewöhnlichen Verkehr sei die Sache nicht bedenklich. Aber an Tagen, wo ein besonderer Verkehr in einem Orte stattfindet, wie z. B. noch gestern am Pferdemarktstage, wie solle man den Fremden da zumuthen, zu beachten, daß sie mit ihrem Fuhrwerke keine polizeilichen Vorschriften verlegen? Der Wirth könne dafür sorgen durch seine Hausknechte u. s. w.; es sei dies eine billige Gegenleistung gegen den Gewinn, den er von den Gästen ziehe.

Man Sorge mehr für das Allgemeine, wenn man den Antrag des Abg. **Strackerjan III.** annehme.

Abg. **Strackerjan II.**: Er trete dem Borredner bei. Nur erinnere er noch daran, daß dem Wirth in seiner Concessionsurkunde bestimmte Verpflichtungen auferlegt werden. Ein Wirth dürfe z. B. keine Hazardspiele in seinem Hause dulden u. s. w. Er sehe nicht ein, weshalb demselben in diesem Gesetze nicht eine ähnliche Verpflichtung auferlegt werden solle. Er halte eine solche durchaus gerechtfertigt.

Abg. **Russell**: Der Abg. **Selkman II.** sei davon ausgegangen, daß die Fremden die Gesetze nicht kennen. Dies dürfe man aber doch nicht voraussetzen. Die Wegeordnung werde zu Jedermanns Kenntniß publicirt und dann müsse Jeder den Inhalt derselben kennen. Der Abg. **Rüder** habe auf die Lage hingewiesen, wo an einem Orte der Verkehr ausnahmsweise bedeutend sei. Er glaube nun gerade, daß an solchen Tagen jeder Einzelne besser darauf achten könne, daß er keine Polizei-Übertretungen begehe, als der Wirth, der durch zahlreichen Besuch anderweitig in Anspruch genommen werde. Wenn im Uebrigen in den Städten eine derartige Bestimmung nöthig sei, so könne man sich ja durch eine statutarische Bestimmung helfen. Für das Land sei jedenfalls der Antrag des Abg. **Strackerjan III.** nicht empfehlenswerth. Wenn noch hervorgehoben sei, der Wirth habe ja andere ähnliche Verpflichtungen, z. B. betreffs des Hazardspiels, so müsse er bemerken, daß man eine solche nicht mit derjenigen, welche der Abg. **Strackerjan III.** ihm auferlegen wolle, verwechseln könne. Daß Niemand in seinem Hause Hazardspiele treibe, könne er controliren und durch sein Hausrecht verhindern; nicht so könne er dem Gaste gebieten, wohin er seinen Wagen stellen solle.

Reg.-Commissair **Steche**: Er müsse sich gegen die Ansicht des Abg. **Russell** erklären und sei mit dem Abg. **Strackerjan III.** vollkommen einverstanden. Wenn Ersterer bemerkt habe, die Wegeordnung müsse Jeder kennen, wenn sie publicirt sei, so könne dies doch nur auf Inländer bezogen werden, den Ausländern könne man doch eine solche Kenntniß nicht wohl zumuthen. Was die fernere Bemerkung desselben anlange, der Wirth könne nicht controliren, wo ein Gast seinen Wagen lasse, so glaube er, daß das Hausrecht des Wirths allerdings so weit gehe, daß er zu bestimmen habe, wo die Wagen der Gäste bleiben sollen.

Abg. **Strackerjan III.**: Er sei überzeugt, daß die Bestimmung in den Städten, wenigstens hier, statutarisch getroffen werde, wenn man sie nicht in das Gesetz aufnehme. Er glaube aber, daß dieselbe auch auf dem Lande sehr wohl angebracht sei. Er erinnere nur an die Märkte und ähnliche Tage. Wie solle denn da der Fremde es machen? Da sei der Wirth allein im Stande, dafür zu sorgen, daß die polizeilichen Vorschriften beobachtet werden. Das Recht, um welches es sich in einem solchen Falle handle, sei manchmal nicht ein Paragraph der Wegeordnung oder des Statuts; sondern es bilden sich überall gewisse, durch Herkommen functionirte Normen, die der Fremde auch bei der größten

Sorgfalt nicht kennen könne. Ueberhaupt sei die Gesetzeskunde im Volke nicht so groß, wie es wohl zu wünschen sei. Der Abg. Ahlhorn sage, er achte immer selbst auf sein Fuhrwerk. Das werde gewiß jeder gute Hausvater thun. Aber desungeachtet könne er nicht dafür sorgen, daß alle die kleinen polizeilichen Bestimmungen beobachtet werden. Der Wirth könne dagegen durch seine Knechte genugsam für das Befolgen der Polizeigesetze sorgen und zwar um so mehr, da er ja eigentlich die Fuhrwerke in sein Haus oder seinen Hofraum aufnehmen müßte.

Abg. **Selkman II.**: Er glaube, daß von der gegnerischen Seite der Inhalt des Artikels nicht genau beobachtet werde. Es heiße am Schlusse desselben: „Der Polizeibeamte ist befugt, wenn auf seine Aufforderung das Hinderniß des Verkehrs nicht sofort weggeschafft wird, dasselbe auf Kosten des Ungehorsamen beseitigen zu lassen.“ Nun frage er aber, wie es denn sein solle, wenn ein Fremder die Bestimmung übertreten habe und darauf fortgereist sei. Der Wirth könne ja sagen, er hafte für Nichts. Er glaube, man müsse dem Wirth die fragliche Verpflichtung auferlegen, wenn die ganze Bestimmung nicht illusorisch sein solle. Sollte dieselbe ausführbar sein, so müsse man den Antrag des Abg. **Strackerjan III.** annehmen. Es wäre auch ungerecht, wenn ein Fremder, der sein Fuhrwerk an den Wirth abgegeben, wegen desselben von der Polizei zur Rechenschaft gezogen würde. Man müsse dem Fremden gestatten, die Polizei auf den Wirth zu verweisen.

Berathung geschlossen.

Der Antrag des Abg. **Strackerjan III.** wird angenommen.

Zu Art. 94 ist vom Abg. **Bartel** der Antrag gestellt: Im Art. 94 der Zusammenstellung (Art. 100 des Entwurfs) werden die drei letzten Gewichtssätze für vierräderiges Fuhrwerk (mit Radfelgenbeschlag von 3—4 Zoll, 4—6 Zoll und über 6 Zoll Breite) für die Winterzeit um je 1000 Pfd., für die Sommerzeit um je 2000 Pfd. erhöht.

Reg.-Commissair **Stecher**: Er halte es doch für recht bedenklich, diese Erhöhung der Gewichtssätze anzunehmen. Die Grandbahnen der hiesigen Chaussees haben nicht die Stärke, daß sie ein so großes Gewicht ohne Nachtheil würden tragen können. Diese Erklärung sei von den Technikern, deren Gutachten man eingezogen, abgegeben. Namentlich bei nasser Bitterung würde eine Kunststraße durch solche Frachten leicht großen Schaden nehmen. Die Bestimmungen des Entwurfs finden sich auch in der Verordnung von 1841. Nicht sei zudem noch das Gewicht um 7 pCt. schwerer geworden. In Hannover seien allerdings die Vorschriften anders. Denselben könne man sich jedoch nicht anschließen, einmal, weil in denselben nicht zwischen Winter und Sommer unterschieden und ferner, weil dort der Wagen nicht gewogen werde. Er empfehle daher, den Antrag abzulehnen. Die Unterhaltungskosten der Chaussees würden durch eine solche Bestimmung um ein Bedeutendes gesteigert werden können.

Abg. **Bartel**: Es sei immer als ein großer Uebelstand zu betrachten, wenn zwischen zwei Nachbarstaaten hinsichtlich solcher Anordnungen, welche den allgemeinen Verkehr betreffen, Verschiedenheiten bestehen. In Hannover seien viel größere Ladungen gestattet als hier. Er mache nun aufmerksam darauf, welche Inconvenienz für die Fuhrleute, die von Hannover Frachten herein transportiren, darin liege, wenn dieselben ihre Ladung jedesmal an der Grenze den hiesigen Bestimmungen accomodiren sollen. Abgesehen von der Unzulänglichkeit für die Leute stehe auch noch zu befürchten, daß dieselben das Oldenburgische Territorium, wo möglich, vermeiden würden. Die Richtigkeit der technischen Gutachten scheine ihm doch einigermaßen zweifelhaft. Factisch werde wenigstens jetzt viel mehr aufgeladen als nach den fraglichen Bestimmungen gestattet sei. Frachten von 20000 Pfd. seien gar nicht selten.

Reg.-Commissair **Stecher**: Der Abg. **Bartel** möge Recht haben, daß Contraventionen in dieser Beziehung vorkommen; aber eben so gewiß kommen auch Beschädigungen der Kunststraßen vor. Erhöhe man das gestattete Gewicht, so werden dieselben noch häufiger sein. Er habe sich auf die Aussage der Techniker bezogen. Bei denselben müsse man sich doch beruhigen.

Abg. **Brader**: Nach seinen Erfahrungen müsse er den Abg. **Bartel** beitreten. Unter 10 Frachtwagen seien 5—7, die zu schwer beladen seien und man sehe eben keinen großen Schaden daraus entstehen. Die Chaussees seien zur Förderung des Verkehrs da; man dürfe den Zweck derselben nicht durch engherzige Bestimmungen unterdrücken. Wenn auch einmal eine kleine Spur hineingeschnitten werde, so sei dies so gefährlich nicht. Die Gefahr stehe wenigstens zu der Unzulänglichkeit für die Fuhrleute in gar keinem Verhältnisse. Es sei wünschenswert, daß Oldenburg sich hierin Hannover anschließe. Auffallend sei es, daß die Begeordnungen auch sogar die Ladungen für Sandwege beschränke. Er sehe dazu keinen Grund. Er empfehle, wenigstens den Antrag des Abg. **Bartel** anzunehmen.

Berathung geschlossen.

Der Antrag wird angenommen.

Zu Art. 95 sind vom Abg. **Rüder** mehrere verspätete Anträge eingebracht.

Der Präsident legt dieselben zurück, da aus der Versammlung kein Antrag auf Zulassung erfolgt.

Zum Art. 110 hat der Reg.-Commissair **Stecher** zwei Anträge gestellt:

a. Im §. 1 a. werden die Worte „bleibende Düngersstätten (Düngergruben)“ gestrichen,

(Motiv: Düngergruben sind schon im Art. 105 c. mit aufgeführt.)

und

b. im Falle der Annahme dieses Antrags, Wiederherstellung der in erster Lesung, nach dem Antrage Nr. 204, unter litt. b. gestrichenen Worte „Düngergruben oder“ Dieselben werden angenommen.

Zu Art. 115 liegt ein Ausschufsantrag Nr. 16 vor:

Dem Art. 115 werde als §. 6 nachgefügt:

„§. 6. Wird ein Weg oder eine Kunststraße auf Kosten einer Actiengesellschaft angelegt und erhalten, so kann derselben die Erhebung eines Weggeldes nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gestattet werden.“

Zu diesem Antrage ist von dem Abg. Rüd e b u s c h und Genossen folgender Antrag gestellt:

Dem Ausschufsantrag Nr. 16 zur zweiten Lesung werde als §. 7 hinzugefügt:

„§. 7. Ist oder wird eine Brücke auf Kosten einer Actiengesellschaft oder einer Gemeinde angelegt und unterhalten, so kann derselben die Erhebung eines angemessenen Brückengeldes ausnahmsweise gestattet werden.“

Abg. Brader: Er empfehle den Antrag des Abg. Rüd e b u s c h. Es schweben ihm gerade Verhältnisse vor, bei denen die Bestimmung sehr nützlich sein würde. Im Amte Westerstedde, in der Nähe von Godensholt fließe ein Bach, der schwer zu überbrücken sei. Eine Ueberbrückung desselben würde aber sehr nützlich sein. Wenn ein Brückengeld gestattet würde, verständen sich vielleicht Leute dazu, die Ueberbrückung vorzunehmen. Im Princip sei er gar nicht für eine solche Brückengeldserhebung. Aber er glaube, daß es gut sei, die Möglichkeit, ein solches zuzulassen, offen zu halten.

Reg.-Commissair Steche: Gegen den Ausschufsantrag Nr. 16 habe er Nichts einzuwenden. Er gebe zu, daß durch die in demselben enthaltene Bestimmung manchmal Veranlassung gegeben werden könne, eine Straße Weg- als Kunststraße herzustellen. Mit dem weiter gehenden Antrage des Abg. Rüd e b u s c h und Genossen könne er sich jedoch nicht einverstanden erklären. Er stimme vollkommen dem Abg. Brader bei, wenn derselbe sage, man müsse den Verkehr auf keine Weise hemmen. Aber dieser Antrag gehe doch etwas zu weit. Die Bestimmung würde zahlreiche Anträge veranlassen, namentlich aus denjenigen Gemeinden, wo viele derartige Brücken nöthig seien. Wenn der Verkehr an einer Stelle wirklich bedeutend sei, so gebe der Entwurf ja in dem Weggelde ein Mittel an die Hand. Für eine Brücke allein eine Abgabe zuzulassen, halte er für bedenklich.

Abg. Strackerjan I.: Er sei anfangs gegen den Antrag des Abg. Rüd e b u s c h gewesen, weil in dem Weggelde ein Mittel gegeben sei, für die Verkehrsanstalten zu sorgen. Der vom Abg. Brader angeführte Fall habe ihn jedoch auf andere Gedanken gebracht. Wenn er nun auch noch nicht völlig mit dem Antrage übereinstimme, weil derselbe sich nämlich auf sämtliche Brücken (auf gegenwärtig existierende und zukünftige) beziehe, so würde er sich doch mit demselben einverstanden erklären können, wenn derselbe bloß auf künftige Brücken angewendet werden solle. Er beantrage die Worte: „Ist oder“ zu streichen.

Abg. Brader: Er begreife nicht, wie der Herr Reg.-Commissair so furchtsam sein könne, daß der Regierung die Befugniß gegeben werde, die Hebung von Brückengeld zu bewilligen. Er könne nur einen Vortheil darin sehen, daß dieser Weg, den Verkehr zu fördern, offen gehalten werde.

Reg.-Commissair Steche: Er wolle nur die Gemeinden von Anträgen abhalten, auf die nicht von der Regierung könne eingegangen werden und letztere vor dem Odium bewahren, welches ihr durch eine häufige abschlägliche Bescheidung zur Last gelegt werden würde.

Berathung geschlossen.

Nach Ablehnung des Amendements des Abg. Strackerjan I. wird der Antrag des Abg. Rüd e b u s c h und darauf der Ausschufsantrag angenommen.

Zu Art. 118:

Der Antrag der Staats-Regierung zu diesem Artikel lautet:

Im §. 1 werde unter lit. g. 1, statt „die Mitglieder des Amts, das Hülf- und Dienpersonal desselben“ gesetzt: „die Mitglieder der Gerichte und Aemter, die Beamten der Staatsanwaltschaft, das Hülf- und Dienpersonal derselben.“

Reg.-Commissair Steche: Zur Motivirung des vorliegenden Antrags müsse er Folgendes bemerken, namentlich, weil es auffallend erscheinen könne, daß der Antrag so verspätet eingebracht sei. Die bestehende Verordnung sage einfach „die Beamten seien bei Dienstreisen innerhalb ihres Bezirks weggeldsfrei.“ Man habe früher wohl bloß die Mitglieder der Aemter darunter verstanden; man habe jetzt aber erfahren, daß auch die übrigen jetzt genannten Beamten nie Weggeld bezahlt haben, und es lasse sich wohl nicht bestreiten, daß auch sie unter den Worten der Verordnung mit begriffen seien. Abgesehen von den der Staatskasse sonst zur Last fallenden Kosten, würden manchmal unangenehme Hindernisse bei den eiligen Touren (z. B. der Untersuchungsrichter) entstehen, wenn man die Mitglieder der Gerichte und die Staatsanwälte nicht für weggeldsfrei erklärte.

Nach Schluß der Berathung wird dieser Antrag angenommen.

Zu Art. 121 liegt der Ausschufsantrag Nr. 17:

die Worte „und außerdem — 10 Thalern“ werden gestrichen.

und ein Antrag des Abg. Strackerjan III. vor:

Als Art. 121 a. werde der Art. 130 des Entwurfs hergestellt mit folgender Aenderung des §. 3:

„In den Fällen der Art. 89 b, Art. 90 und Art. 110 §. 1 c., d., e. haften auch u. s. w.“

Es wird zur Geschäftsordnung debattirt, ob der letzte Antrag zur Berathung kommen kann, indem der Antragsteller erklärt, daß die Fassung, wie sie vorliege, auf einem Uebersetzen beruhe und daß er nur die §§. 1 und 3 des Art. 130 habe wieder aufnehmen wollen.

Die Versammlung entscheidet sich auf Anfrage des Vorsitzenden für Zulassung der Berathung.

Abg. Ahlhorn: Nachdem der Antrag des Abg. Strackerjan III. betreffs der Haftung des Wirths angenommen sei, werde auch wohl dieser die Zustimmung der Versammlung erhalten. Er müsse sich wieder gegen denselben erklären, indem er es nicht für gerechtfertigt halten könne, daß Jemand auf diese Weise z. B. für die Handlungen seines Knechtes könne zur Verantwortung gezogen werden.

Abg. Strackerjan III.: Das Gefährliche sei mit dem §. 2 beseitigt. Der §. 1 entspreche einem allgemeinen Rechtsgrundsatz. Verschiedentlich finde man den Fall im Rechte, daß die Sache für die Handlung des Eigentümers hafte. So könne man auch aus dem römischen Rechte verschiedene Beispiele dafür anführen. Die Bestimmung unter §. 3 sei durchaus nothwendig, wenn die Vorschriften sollen gehandhabt werden. Er weise nur auf den Satz unter b. im Art. 95 hin: „Wer auf Wegen oder in Weggräben Vieh weidet oder Gras schneidet u. s. w.“ Wer verübe denn solche Handlungen? Gewöhnlich seien es Kinder. Diesen könne man wegen jugendlichen Alters nicht beikommen. Gelitten werden können aber doch die Handlungen auch nicht. Der Hausherr würde also nur belangt werden können, wenn er einen Auftrag zu denselben gegeben hätte. Ein solcher Beweis sei aber sehr schwer, meistens gar nicht zu führen. Es müsse ja in so vielen anderen Fällen der Hausherr oder Vater für die Handlungen seiner Kinder oder seines Gesindes aufkommen. Warum denn hier nicht? Er könne noch auf ein Beispiel anderer Art hinweisen. Hier in der Stadt sei es Morgens nur bis zu einer bestimmten Zeit gestattet, die Aschkasten aus dem Hause zu stellen. Da könne man im Falle einer Uebertretung Niemand heranziehen, wenn Jeder des Hausbewohner die That von sich abwälze. In solchen Fällen könne man sich nur damit helfen, daß man den Hausherrn hafte lasse.

Abg. Brader: Er könne sich von der Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung nicht überzeugen lassen, wenn sie auch selbst im römischen Rechte begründet sei. Er glaube überhaupt, daß viele Bestimmungen des römischen Rechts nicht mehr für die jetzigen Verhältnisse passen. Er sehe auch keinen großen Schaden darin, wenn einmal ein wenig Gras abgeschnitten werde oder ein Aschkasten zu lange ausgestellt sei. Er glaube aber, daß durch Aufnahme der beantragten Bestimmung den Dienstherrschaften leicht Unzuträglichkeiten erwachsen würden und halte es daher für besser, den früheren Beschluß beizubehalten.

Abg. Russell: Das römische Recht enthalte auch keine einzige Bestimmung, daß Jemand für die von einem Andern verwirkte Strafe hafte. In allen Fällen, in welchen dasselbe die Haftung für Handlungen eines Andern bestimme, sei nur von Schadenersatz die Rede. Aber auch diese seien im neueren römischen Recht reducirt worden. Der Hausvater habe früher für die rechtswidrigen Handlungen seiner Hauskinder einstehen müssen; aber Justinian habe die den Beschädigten gegen solche Handlung schützende Moralklage aufgehoben. Nur in wenigen Fällen müsse noch der Eigenthü-

mer einer Sache für den durch dieselbe entstandenen Schaden hafte. Hier handele es sich um Strafen und da könne er von dem Grundsatz nicht ablassen, daß nur Derjenige, welcher eine rechtswidrige Handlung begangen, selbst wegen derselben solle belangt und bestraft werden. Es würde ja nach der vorgeschlagenen Bestimmung ein Hausvater, der kein Vermögen habe, für die Contraventionen seines Kindes ins Gefängniß wandern müssen. Bei dem Wirth liege noch die Möglichkeit vor, die Uebertretungen zu verhindern, hier könne aber Niemand so genau die Handlungen seiner Untergebenen controliren. Es würde der Dienstherr alle Tage wegen der Handlungen seines Gesindes vor das Polizeigericht gestellt werden können. Man entgegne, die Wegpolizei sei sonst nicht ausführbar; das sei aber irrig, denn nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen würden die Vorgesetzten, wenn sie ihre Untergebenen zu den Uebertretungen veranlaßt, schon zur Strafe gezogen werden können. Aber selbst wenn die Wegpolizei ohne die fragliche Vorschrift schwer zu handhaben, könne er von seiner Ansicht nicht abgehen. Die Strafe sei doch nicht um der Strafe willen da. Er halte den Antrag für gar nicht annehmbar und hoffe, daß die Herren, welche für die Haftung des Wirths sich erklärt, hier doch dem alten Beschlusse treu bleiben würden.

Abg. Strackerjan II.: Der Vorredner habe schon früher darauf hingewiesen, daß es sich hier lediglich darum handle, daß Jemand für einen Andern die Strafe erdulde. Er mache denselben aufmerksam, daß es in der ersten Zeile des Art. 130 ausdrücklich heiße: „Für die Strafe nebst Kosten und Schadenersatz hafet u. s. w.“ Es stehe also auch hier der Schadenersatz in Frage. Dies sei aber auch im Civilrecht nichts Auffallendes. So finden sich in dem neuen Handelsgesetzbuche mehrere derartige Bestimmungen, unter anderen die, daß das Schiff für den Schaden hafte, den es durch Ansegelung angerichtet habe und er bezweifle nicht, daß in allen Hafenordnungen bestimmt sei, daß das Schiff für die Geldstrafen zc. für mit demselben begangene Uebertretungen hafte. Der Zweck sei der, daß die Geldstrafe solle gesichert werden. Daß ein Amtsrichter im Falle der Haftung eines Andern für eine fremde Handlung auf Gefängnißstrafe erkennen werde, fürchte er nicht.

Abg. Strackerjan III.: Man müsse doch in dem Amtsrichter einen vernünftigen Mann voraussetzen, was der Abg. Russell ja früher selbst gethan habe. Der Amtsrichter werde jedenfalls nicht Jemand verurtheilen, der die Handlung gar nicht habe verhindern können. Wenn der Abg. Russell gesagt habe, hier stehen polizeiliche Strafen in Frage und eine Haftung für solche komme im römischen Recht nirgends vor, so mache er denselben aufmerksam, daß dies hier gar nicht zutrefte. Die betreffenden Klagen des römischen Rechts seien polizeilicher Natur und die Haftung sei der hier in Betracht kommenden ganz ähnlich. Aber diesen Grund könne man ganz bei Seite setzen. Es seien practische Bedenken, welche die Bestimmung der Haftung im vorliegenden Falle gebieten. Sollte das Gesetz ausführbar sein, so sei



die Bestimmung nöthig und er finde auch durchaus nichts Abnormes darin, auf diese Weise auf Andere einzuwirken.

Abg. Russell: Gegen den Abg. Strackerjan II. müsse er bemerken, daß hier nicht der Ersatz eines Schadens in Frage stehe, der mit einer Sache dem Eigenthume eines Anderen, sondern der Schaden, der einem Wege zugesügt sei. Es handle sich gar nicht um privatrechtliche Bestimmungen über den Schadenersatz, sondern um Polizeivorschriften. Die Bestimmungen über Schadenersatz gebe das Civilrecht und werde der Richter dieselben nicht in einem Polizeicodex suchen. Wenn der Abg. Strackerjan III. gesagt, die betreffenden römisch-rechtlichen Klagen (Noxalklagen) seien polizeilicher Natur, so sei von Strafen in denselben doch Nichts enthalten. Die Noxalklagen seien nur auf Entschädigung, nicht auf Strafe gerichtet. Die Polizei mache also Fortschritte, wenn sie jetzt auch noch Jemanden für einen Andern in Strafe ziehen wolle. Derselbe Abgeordnete habe gesagt, der Amtsrichter müsse doch als vernünftiger Mann vorausgesetzt werden. Er müsse darauf erwidern, daß, wenn derselbe auch noch so vernünftig sei, er doch nach dem Gesetze nicht umhin könne, die Geldstrafe im Falle des Unvermögens in Freiheitsstrafe umzuwandeln.

Abg. Selkman II.: Er beginne auch damit, daß man den Art. 130 näher betrachten möge. Nach demselben solle z. B. der Wagen haften, der Führer desselben möge zugleich Eigenthümer sein oder nicht. Also das Fuhrwerk solle haften, nicht aber der Fuhrmann verurtheilt werden. Diese Bestimmung sei durchaus nöthig, namentlich betreffs der Ausländer, indem man sich bei denen gewöhnlich nicht an den Mann halten könne. Derartige Bestimmungen seien auch durchaus nicht so exorbitant. Man brauche auch nicht ins römische Recht zurückzugehen, um ähnliche Fälle zu suchen. In den hiesigen Steuergesetzen sei dieselbe Bestimmung getroffen. Bei Contraventionen betreffs der Ausgangs- und Eingangszölle hafte nicht allein die zollpflichtige Sache, sondern auch sogar das Fuhrwerk. Der Fall sei den hier in Frage stehenden ganz ähnlich. Alle die Gründe, welche der Abg. Russell vorgebracht habe, passen hier durchaus nicht. Sollte die Bestimmung nicht illusorisch sein, so müsse man den Antrag des Abg. Strackerjan III. annehmen.

Abg. Ahlhorn: Wenn nach §. 1 auch der Eigenthümer der Sache nicht könne bestraft werden, so halte er doch eine Zurückhaltung der Sache für ungerechtfertigt. In einigen Fällen hafte aber Jemand doch für Handlungen, die er gar nicht begangen habe. Er halte es daher für besser, es bei dem alten Beschlusse bewenden zu lassen.

Berathung geschlossen.

Der Antrag des Abg. Strackerjan III. wird abgelehnt.

Zu Art. 134 hat der Ausschuss den Antrag Nr. 18 gestellt:

Im §. 1 unter b. werde vor „Entschädigung“ das Wort „jährliche“ gesetzt.

Derselbe wird angenommen.

Es kommt darauf der ganze Gesetzentwurf, wie er sich nach den gefaßten Beschlüssen gestaltet hat, zur Abstimmung und wird angenommen.

Damit ist der erste Gegenstand der Tagesordnung erschöpft.

Es steht weiter auf der Tagesordnung der Bericht des Finanzausschusses, betr. die zu der Köhrung der Stiere beantragten Mittel (Anlage 79).

Berichterstatter ist der Abg. Strackerjan II.

Eine Verlesung des Berichtes (S. 1838—1840 der Abklatzche) wird nicht für erforderlich erachtet.

Der Antrag 1 des Ausschusses geht dahin:

Der Landtag wolle für die Köhrung der Stiere im Herzogthum Oldenburg jährlich 600 \mathfrak{f} für 1861/63 bewilligen.

Das Wort wird nicht begehrt und der Antrag nach Schluß der Berathung angenommen.

Der Antrag 2 des Ausschusses lautet:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, sich damit einverstanden zu erklären, daß zu Prämien für Stiere jährlich 1500 \mathfrak{f} in den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums für 1861/63 aufgenommen werden.

Der Antrag wird zur Berathung verfielt.

Abg. Brader: Er sei bei der Abfassung des Ausschussberichtes nicht gegenwärtig gewesen und wolle daher mit kurzen Worten seine Abstimmung motiviren. Er sei dafür, daß dieses Geld bewilligt werde und zwar aus dem einfachen Grunde, weil er glaube, daß sonst das ganze Stierköhrungsgesetz Nichts nützen werde. Denn wenn man keine Prämien aussetze, so würden sich schwerlich Leute finden, die Stiere halten würden.

Berathung geschlossen.

Der Abg. Ahlhorn beantragt namentliche Abstimmung und wird der Antrag unterstützt.

Es wird hierauf zur namentlichen Abstimmung geschritten und der Antrag 2 des Ausschusses mit 35 Stimmen gegen 9 Stimmen angenommen.

Für den Antrag stimmten die Abgeordneten:

Barleben, Bartel, von Berg, Bödeker, Brader, Bramlage, Brockhaus, Brunkhorst, Danzenberg, Driver, Flor, Gerdes, Görlitz, Greverus, Hardt, Hobbie, Kayser, Klavemann, Lehmkuhl, Lengler, Müller, Noell, Oltmanns, Rudebusch, Ruder, Russell, Sägelken, Selkman I., Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Struthoff, Werner, Willers, Wulff.

Gegen denselben die Abgeordneten:

Brörmann, Bunniek, Frankfen, Detken I., Detken II., Wichmann, Abels, Ahlers, Ahlhorn.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Frank, Heye, Lürßen, Schwegmann und Strackerjan III.



Es folgt auf der Tagesordnung der Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben der Staatsregierung vom 21. Mai 1861, betr. Ankauf eines Grundstückes beim Hasbruch. (Abklatsche S. 1684.)

Berichterstatter ist der Abg. Strackerjan II.
Auf Verlesung des Berichtes (S. 1841 und 1842 der Abklatsche) wird verzichtet.

Der Ausschuss hat den Antrag gestellt:

Der Landtag wolle sich mit der Erwerbung des in dem Schreiben der Staatsregierung vom 21. d. M. erwähnten Grundstückes des A. Rodiek zu 1200 \mathcal{R} Gold unter der Bedingung einverstanden erklären, daß der aus der Staatsgutscapitalienkasse zu entnehmende Kaufpreis in dieser Finanzperiode durch Veräußerung kleinerer vereinzelt liegender Forstorte erstattet werde.

Der Antrag wird zur Berathung verlegt.

Reg.-Commissair Nubstrat: Wenn dieser Antrag des Ausschusses angenommen werden sollte, so werde die Erwerbung der fraglichen Wiese nicht eher geschehen können, als bis die Herbeischaffung der zum Ankauf nöthigen Mittel durch Veräußerung kleinerer, vereinzelt liegender Forstorte geschehen sei oder doch dieselbe in naher und sicherer Aussicht stehe. In solchem Falle sei aber die Staatsregierung schon jetzt auf Grund des desfallsigen neulichen Beschlusses des Landtags zum Ankaufe befugt; mit dem Ausschusantrage komme sie also gar nicht weiter. Es sei nun aber wünschenswerth, daß die Staatsregierung in den Stand gesetzt werde, den Ankauf des Grundstückes sogleich vornehmen zu können. Denn, wie verlautet, wolle der Besitzer dasselbe zerstückeln, und sei dann keine Aussicht, dasselbe für den Forst zu erwerben oder doch nur mit weit größeren Kosten. Der Ausschuss sage freilich in seinem Berichte, „daß es sich vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus nicht empfehlen dürste, bereits kultivirte Ländereien zur Forstcultur zu verwenden, sofern nicht mindestens andere zur Forstcultur benutzte Ländereien der Landwirthschaft überwiesen würden“. Allein die Frage, welche Benutzungsart eines einzelnen Grundstückes die bessere sei, sei nicht bloß von der Bodenbeschaffenheit, sondern von der Gesamtheit der Verhältnisse, insbesondere aber von der Lage abhängig. Daß diese darauf hinweise, die betreffende Wiese für den Forst zu erwerben, sei in der Vorlage ausgeführt worden. Unter diesen Umständen würde es am richtigsten sein, den Antrag der Staatsregierung anzunehmen. Da aber nicht zu hoffen sei, daß dieser angenommen werde, so wolle er einen andern Antrag an die Stelle setzen, der sich dem Ausschusantrage mehr näherte, und dessen Zweck sei, schon sofort den Ankauf zu ermöglichen. Der Antrag laute:

Der Landtag wolle sich mit der — — wie im Ausschusantrage bis — — Kaufpreis auf den in dieser Finanzperiode durch Veräußerung kleinerer, vereinzelt liegender Forstorte etwa zu erzielenden Erlös in der Weise zur Anrechnung komme, daß die Staatsregierung auf Grund desfallsiger früherer Ermächtigung

des Landtags nur noch den Rest dieses Erlöses zur Arrondirung der Staatsforsten verwenden könne.

Der Antrag wird mit zur Berathung verlegt.

Abg. Ahlhorn: Wenn er den Antrag richtig verstanden habe, so bezwecke derselbe, daß zunächst das Geld aus der Staatsgutscapitalienkasse entnommen und dann später aus dem Erlös aus dem Verkauf kleinerer, vereinzelt liegender Forstorte wieder erstattet werde. Er sei hiermit einverstanden, wenn er es auch freilich nicht für ein großes Unglück halten werde, wenn die Wiese nicht angekauft werde. Im Herzogthum sei bekanntlich ein größerer Mangel an Wiesen als an Forsten. Da aber die Staatsregierung auf die Erwerbung der Wiese Gewicht lege, so sei der Ausschuss ihr entgegengekommen und habe nur die Erwerbung nach Maßgabe des früher angenommenen Antrages des Abg. Ruder modificiren wollen.

Abg. Ruder: Er empfehle ebenfalls den Antrag des Herrn Regierungs-Commissairs. Er glaube, daß das, was der Landtag früher beschlossen habe, wesentlich gefördert werde, wenn das Interesse der Forstverwaltung mit hineingezogen werde. Die Wiese, um die es sich hier handle, schneide tief in den Forst ein und sei für denselben sehr wichtig; namentlich werde dann die Abwässerung des Forstes besser hergestellt werden können. Wenn nun die Staatsregierung bereit sei, das Geld später zu ersetzen, so sei kein Grund, ihr dasselbe nicht sogleich zur Verfügung zu stellen.

Berathung geschlossen.

Der Antrag des Reg.-Commissairs, der an die Stelle des ursprünglichen Antrages der Staatsregierung tritt, wird angenommen und ist damit der Ausschusantrag erledigt.

Als vierter Gegenstand steht auf der Tagesordnung der Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben der Staatsregierung vom 11. Mai 1861, betr. die Bürgerschule zu Barel (Abklatsche S. 1627).

Berichterstatter ist der Abg. Strackerjan II.

Auf Verlesung des Berichtes (S. 1843—1845 der Abklatsche) wird verzichtet.

Die Mehrheit des Ausschusses hat den Antrag gestellt:

Der Landtag wolle unter den von der Staatsregierung angegebenen Bedingungen für 1861/63 einen jährlichen Zuschuß von 700 \mathcal{R} zu den Kosten der Bürgerschule in Barel bewilligen.

Die Minderheit empfiehlt Ablehnung dieses Antrages. Das Wort wird nicht begehrt, die Berathung geschlossen und der Antrag der Mehrheit angenommen.

Weiter steht auf der Tagesordnung der Bericht des Finanzausschusses, betr. die in dem Schreiben der Staatsregierung vom 19. April 1861 beantragte Bewilligung zur Verlegung des s. g. Dampfbades in Oldenburg (Anlage 97, S. 1428).

Berichterstatter ist der Abg. Strackerjan II.

Auch hier wird die Verlesung des Berichtes (S. 1846 bis 1849 der Abklatsche) nicht begehrt.

Der Ausschuss beantragt:



Der Landtag wolle zu den Kosten der Umkehrung des f. g. Dampfbades 875 ₰ für 1862 bewilligen und sich zwar damit einverstanden erklären, daß der für diesen Umbau in Aussicht genommene Bauplatz unentgeltlich eingewiesen werde, die Staatsregierung aber ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen, daß eintretenden Falls auch das Badehaus auf diesen Bauplatz verlegt werde.

Die Berathung wird eröffnet.

Staatsminister v. Berg: Der vom Ausschusse zu seinem Antrage gemachte Zusatz veranlasse ihn, in dieser an sich unbedeutenden Sache das Wort zu ergreifen. Die Staatsregierung habe es für gerechtfertigt gehalten, zum Umbau des in Frage stehenden Gebäudes einen größeren Platz zu wählen, und zwar wesentlich mit Rücksicht darauf, weil derselbe abgelegen sei und einen geringeren Werth habe, als der Platz, auf welchem jetzt das f. g. Dampfbad stehe, sodann aber auch deshalb, weil sie Werth darauf lege, denselben ganz zur Verfügung zu erhalten und zwar aus folgenden Gründen: Es sei nämlich sehr schwierig, die Kosten des Umbaus eines bereits alten Gebäudes vorher genau zu fixiren. Es sei daher auch im finanziellen Interesse wünschenswerth, daß ein Abkommen dahin getroffen werde, daß die zum Umbau bestimmten Gelder und der Platz zur Verfügung gestellt würden und dadurch der Staat von der Verpflichtung zum Umbau befreit werde. Dies werde aber erschwert werden, wenn der Ausschusantrag angenommen werden sollte. Denn wenn in demselben auch nur das Ersuchen an die Staatsregierung gestellt werden sollte, darauf Bedacht zu nehmen, daß eintretenden Falls auch das andere Badehaus auf diesen Bauplatz verlegt werde, so werde dies doch nicht anders aufgefaßt werden können, als daß für den Bau des Dampfbades nur die Hälfte des Platzes verwendet werden solle. — Er wolle sodann noch darauf aufmerksam machen, daß dieses Dampfbad keineswegs durch Speculation in's Leben gerufen sei, sondern daß dasselbe im allgemeinen Interesse eingerichtet sei; es sei dasselbe nach seiner Gründung Jahrelang nicht bloß von den Einwohnern der Stadt, sondern auch von den Bewohnern des Landes vielfach benutzt worden; die Kosten der Anstalt mit den Apparaten hätten sich auf 5000 ₰ belaufen, und auch dieser Umstand dürfe dafür sprechen, den Antrag der Staatsregierung nicht zu beschränken. — Er wolle schließlich noch einer Bemerkung des Ausschusses Erwähnung thun. Der Ausschuss verwahre sich, daß er eine Verpflichtung des Landtags anerkenne, auf eine noch weiter gehende Unterstützung des Umbaus der beiden Badehäuser, als von der Staatsregierung jetzt in Aussicht genommen, einzugehen, wenn er den jetzt vorliegenden Antrag rücksichtlich des Dampfbades empfehle. Die Staatsregierung habe eine solche Verpflichtung gar nicht aussprechen wollen und habe es auch nicht gethan; dieselbe habe in dem Schreiben, welches dem Ausschusse zugegangen sei, lediglich die Ansicht der Commission, welche die Pläne wegen der Veränderungen beim Jordan bearbeitet habe, referirt. Auch sei diese Frage ja eine Frage der Zukunft und

stehe der Umbau des zweiten Badehauses noch in weiter Ferne. — Er empfehle hiernach den Antrag der Staatsregierung anzunehmen.

Abg. Ahlhorn: Mit Bezugnahme auf die letzten Worte des Herrn Ministers, daß der Umbau des zweiten Badehauses noch in weiter Ferne liege, wolle er bemerken, daß er nicht dieser Ansicht sei. Der Ausschuss sei davon ausgegangen, daß es wünschenswerth sei, daß der Staat von der hinsichtlich des Jordans übernommenen Verpflichtung loskomme. In den dieserhalb festgesetzten Bestimmungen heiße es, daß der Staat die Entfernung der beiden Badehäuser thunlichst erleichtern solle. Dies fasse die Staatsregierung dahin auf, daß der Staat zu dem fraglichen Umbau $\frac{2}{3}$ herzugeben habe, während die Stadt Oldenburg nur $\frac{1}{3}$ beitragen solle. Hinsichtlich der Kosten des Umbaus des alten Badehauses habe die Staatsregierung dem Ausschuss auf Befragen mitgetheilt, daß dieselben sich auf 2950 ₰ belaufen würden, und daß nach Ansicht der niedergesetzten Commission und der Provinzialregierung die Landeskasse diese Kosten allein zu tragen haben würde. Gegen einen solchen Anspruch der Staatsregierung habe der Ausschuss Verwahrung einlegen zu müssen geglaubt. Der jetzige Platz, wo die Badehäuser ständen, sei, wie er ungefähr ausgemessen habe, kaum 10 Quadratruthen groß; der neue von der Staatsregierung in Aussicht genommene habe einen Flächenraum von 30 Quadratruthen, so daß dort sehr wohl die beiden Häuser stehen könnten.

Staatsminister v. Berg: Er glaube gegen die Aeußerung des Abg. Ahlhorn, ob und wie der Staat zu den Kosten des Umbaus des zweiten Badehauses beizutragen habe, bemerken zu müssen, daß diese Frage hier gar nicht zur Entscheidung stehe, daß die Staatsregierung in dieser Hinsicht keine Ansicht ausgesprochen habe und auch der Landtag keine Veranlassung dazu habe. — Darin sei er mit dem Abg. Ahlhorn einverstanden, daß es möglich sei, beide Häuser auf den in Aussicht genommenen Platz zu setzen; allein er habe schon die Gründe auseinandergesetzt, weshalb es wünschenswerth sei, diesen Platz für das eine Gebäude zu haben. — Wenn sodann der Abg. Ahlhorn meine, daß wahrscheinlich auch der Umbau des zweiten Badehauses bald erforderlich sein werde, so sei schon in der Vorlage der Staatsregierung darauf aufmerksam gemacht, daß die Verbreiterung der Staukaje und die Erweiterung des Hasenbassins die Umkehrung dieses Gebäudes nicht erforderlich mache; es sei also nicht einzusehen, weshalb diese also so bald nothwendig sein sollte. — Er könne hiernach nur wiederholt den Antrag der Staatsregierung empfehlen.

Die Berathung wird geschlossen und der Ausschusantrag angenommen. Damit ist der Antrag der Staatsregierung erledigt.

Es folgt sodann auf der Tagesordnung der mündliche Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Staatsregierung vom 25. Mai 1861, betreffend die Erhaltung des Kirchthums zu Wangerooze (Abklatzche S. 1744).

Berichterstatter Strackerjan II.: Der Landtag werde aus dem Schreiben der Staatsregierung ersehen haben, daß es sich darum handle, den Kirchturm auf der Insel Wangerooge auf einige weitere Jahre zu erhalten zu suchen. Bremen habe denselben im vorigen Jahre mit einem Kostenaufwand von 5000 fl am Fuße mit einem Stein- und Buschdach versehen, und komme es jetzt darauf an, dies Buschdach möglichst zu schützen. Es seien dafür für 1861 veranschlagt 586 fl 25 gr . und für 1863 413 fl 5 gr . Der Ausschuß glaube, daß auf die Erhaltung des Wangerooger Kirchturms ein großes Gewicht zu legen sei und empfehle daher den Antrag der Staatsregierung; doch weiche der von ihm gestellte Antrag vom Antrage der Staatsregierung darin ab, daß er die für 1863 beantragten Mittel schon für 1862 zu bewilligen empfehle, weil die Staatsregierung die Nothwendigkeit einer theilweisen Verwendung derselben in 1862 in Aussicht genommen hat. Der Antrag laute:

Der Landtag wolle die zu §. 44 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums für 1861/63 jährlich bewilligten 150 fl , für 1861 auf 736 fl 25 gr . und für 1862 auf 563 fl 5 gr ., mit der Befugniß zur Ueberrechnung, erhöhen.

Das Wort wird nicht begehrt und der Antrag nach Schluß der Berathung angenommen.

Es folgt sodann der mündliche Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Staatsregierung vom 31. Mai 1861, betreffend Erhöhung der zur Verzinsung der Schulden des Herzogthums bewilligten Mittel (Abklatz S. 1744).

Berichterstatter Strackerjan II.: Die Staatsregierung habe in ihrem Schreiben vom 31. Mai 1861 die Mittel beantragt, die erforderlich seien, um die in Folge des Beschlusses des Landtags, die Staatsregierung zu ersuchen, die $3\frac{1}{2}$ procentigen kündbaren Staatsschuldcapitalien in unkündbare 4procentige umzuwandeln, eingetretene Erhöhung der Zinsen zu decken. Die dafür berechnete Summe von ca. 1400 fl stimme mit der schon früher vom Finanzausschuss berechneten Summe überein; doch habe bei dieser Gelegenheit die bisher vorgesehene Zinsenausgabe eine Abrundung erfahren. Der Finanzausschuss habe hiernach kein Bedenken, zu beantragen:

Der Landtag wolle die zur Verzinsung der Landesschulden des Herzogthums bewilligten Mittel, und zwar für 1861 von 135,821 fl 7 gr . auf 136,100 fl ., für 1862 von 135,789 fl 21 gr . auf 137,200 fl und für 1863 von 135,758 fl 6 gr . auf 137,100 fl erhöhen.

Das Wort wird nicht begehrt, die Berathung geschlossen und der Antrag angenommen.

Der Vicepräsident Strackerjan II. übernimmt das Präsidium.

Es steht ferner auf der Tagesordnung der Bericht des Justizauschusses über die Beschwerde des Provinzialraths des Fürstenthums Birkenfeld in Betreff des von Großherzog-

licher Staatsregierung mit der Königlich Preussischen Regierung abgeschlossenen Postvertrags vom 4. April 1857.

Eine Verlesung des Ausschussberichtes (Abklatz S. 1910—1920) wird nicht für erforderlich erachtet.

Der Ausschuss hat folgenden Antrag gestellt:

Der Landtag beschliesse:

In Erwägung:

1. daß zwar der zwischen Großherzoglicher Staatsregierung und der Königlich Preussischen Regierung abgeschlossene Postvertrag vom 4. April 1857 ohne Beirath des Provinzialraths zu Birkenfeld nicht hätte abgeschlossen werden sollen, da derselbe auch verfassungsmäßig der Zustimmung des Landtags bedurfte.

2. daß aber der Vertrag bereits seit 1857 ins Leben getreten und auch in Folge verschiedener auf Grund desselben vom Provinzialrath wie Landtag pro 1858/60 wie auch vom Provinzialrath und Landtag pro 1861/63 gutgeheißener bezw. zustimmend beschlossener Anträge der Staatsregierung in anerkannter Wirksamkeit bestehe.

3. daß auch die Vorlegung des Vertrages zum Beirath des Provinzialraths und zur Zustimmung resp. Bestätigung des Landtags offenbar nicht in vorsätzlicher Verfassungsverletzung unterblieben ist; und

4. in der Voraussetzung, daß in Zukunft von der Staatsregierung die Vorlegung abzuschließender Verträge solcher Bedeutung zum Beirath des Provinzialraths und zur Zustimmung oder Bestätigung des Landtags nicht wird unterlassen werden, über die Beschwerde des Provinzialraths des Fürstenthums Birkenfeld zur Tagesordnung überzugehen.

Die Berathung wird eröffnet.

Berichterstatter Dannenberg: Er wolle nur bemerken, daß der Abg. Kaiser, welcher bei der Feststellung des Beschlusses und der endlichen Beschlussfassung nicht zugegen gewesen sei, dem Ausschussantrage beigetreten sei.

Reg.-Commissair Bucholz: Die gegenwärtige Sache liege so ausführlich vor, daß er sich kurz fassen könne. Als es durch die Verhältnisse geboten erschienen habe, zu dem mit Preußen bestehenden Postvertrage einige Zusatzbestimmungen zu treffen, sei dies in der Weise geschehen, daß die Staatsregierung überzeugt sei, daß die neuen Bestimmungen durchaus zum Vortheil des Fürstenthums gereichen würden. Es seien diese Bestimmungen, wie es zu geschehen pflege, in einen Zusatzvertrag aufgenommen, der so wenig in die Verhältnisse des Fürstenthums eingreife, daß die Staatsregierung nicht einmal für erforderlich erachtet habe, denselben zu publiciren. Nur um die eine Frage handle es sich jetzt, ob dieser Zusatzvertrag der Zustimmung des Landtag bedürftig habe. Man könne sich denken, daß diese Frage sofort bei der Staatsregierung habe aufgeworfen werden müssen. Es seien

auch der betreffende Regierungs-Commissair und die Provinzialregierung des Fürstenthums Birkenfeld zur Begutachtung aufgefördert. Dies Gutachten der Provinzialregierung sei im Ausschussbericht, jedoch nur im Allgemeinen, erwähnt; er nehme Veranlassung dasselbe wörtlich mitzutheilen. (Redner verliest hierauf dies Gutachten.) Die Staatsregierung habe die Sache damals ebenfalls geprüft und sei mit der Ansicht der Provinzialregierung einverstanden gewesen. Die Fälle, wo bei Abschließung von Verträgen die Zustimmung des Landtags erforderlich sei, seien im Art. 6 des Staatsgrundgesetzes aufgeführt. Es gebe eine Menge von Fällen, wo man von vorne herein zweifellos sei, daß die Zustimmung des Landtags erforderlich sei, und ebenso eine Menge andere, wo man ebenso gewiß sei, daß dieselbe nicht nothwendig sei. Aber zwischen diesen Gränzen liege eine Reihe von Fällen, wo es zweifelhaft sei, ob die Zustimmung erforderlich sei oder nicht. Hier suche sich die Staatsregierung durch Einziehung von Gutachten zu helfen und darüber mit besten Willen und Wissen hinwegzukommen. Ein Zweifel über die Nothwendigkeit der Zustimmung des Landtags zu diesem Vertrage sei nun zuerst im Provinzialrathe aufgetaucht; auch der Justizauschuß des Landtags habe jetzt in seinem Berichte die Ansicht niedergelegt, daß es bei diesem Vertrage wohl der Zustimmung des Landtags bedürft habe. Jedoch seien der Provinzialrath und der Ausschuss über die Gründe verschiedener Ansicht; der erstere glaube, daß die Zustimmung erforderlich sei aus sachlichen inneren Gründen; der Ausschuss gehe über diese hinweg und hebe als Grund nur die geschehene Verlängerung hervor. Er bemerke dies, um zu zeigen, daß die Sache weiter zwischen Provinzialrath und Ausschuss zweifelhaft sei. Auch trage er kein Bedenken, zu erklären, daß der Staatsregierung die Sache bei näherer, späterer Prüfung zweifelhaft geworden sei, und daß, wenn diese Zweifel früher aufgetaucht wären, der Vertrag dem Landtage jedenfalls vorgelegt sein würde. Denn es liege gar kein Grund vor, dem Landtage diesen Vertrag nicht vorzulegen. Es habe hiernach die Staatsregierung auch gegen den vom Ausschuss gestellten Antrag Nichts zu erinnern. — Er wolle schließlich noch eines, vom Ausschuss nur beiläufig berührten Punktes erwähnen, nämlich der von dem Provinzialrath erhobenen Beschwerde, daß der ihm von der Staatsregierung erteilte Bescheid kein motivirter gewesen sei. Der Provinzialrath habe nämlich in seiner Sitzung vom 15. December 1859 den Antrag an Großherzoglicher Staatsregierung gestellt, ihm Mittheilung darüber zu machen, weshalb der Postvertrag vom 4. April 1857 ohne Beirath des Provinzialraths abgeschlossen worden sei und ob der gedachte Vertrag dem Landtage zur Genehmigung resp. Bestätigung werde vorgelegt werden. Anträge an die Staatsregierung zu stellen, liege aber nicht in der verfassungsmäßigen Befugniß des Provinzialraths und dies sei der Grund, weshalb kein förmlicher Bescheid erlassen sei. Um aber doch sachlich dem Provinzialrathe die nöthige Auskunft zu geben, sei die Provinzialregierung beauftragt, dem Provinzialrathe mitzutheilen,

daß deshalb keine Vorlegung an den Provinzialrath geschehen sei, weil die Staatsregierung der Ansicht sei, daß die Sache nicht an den Landtag zu kommen brauche.

Abg. Bengler: Er könne dem Herrn Reg.-Commissair auf seinen weitläufigen Erörterungen nicht folgen. Wenn derselbe jedoch gesagt habe, daß der Vertrag zum Vortheil des Fürstenthums gereicht habe, so sei dies seine Ansicht nicht und bedauere er, daß die Staatsregierung nicht besser über die Ansichten im Fürstenthum unterrichtet sei.

Berichterstatter Dannenberg: Hinsichtlich der Aeußerung des Herrn Reg.-Commissairs, daß der Ausschuss den Beschwerdepunct des Provinzialraths, daß ihm von der Staatsregierung kein motivirter Bescheid erlassen sei, nur beiläufig berührt habe, bemerke er, daß der Ausschuss diesen Punct deshalb nicht in eine besondere Berathung gezogen habe, weil der Ausschussbericht des Provinzialraths diesen ebenfalls nur beiläufig berühre. Die erteilte Antwort, daß sie eine Vorlegung an den Provinzialrath nicht für nothwendig erachte, weil sie der Ansicht sei, daß der Vertrag dem Landtage nicht vorgelegt zu werden brauche, wäre allerdings kein motivirter Bescheid. — Uebrigens hätten nach Artikel 33 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Provinzialräthe, diese allerdings einen Anspruch auf einen motivirten Bescheid und glaube er, dies zur Wahrung der Rechte des Provinzialraths hervorheben zu sollen.

Reg.-Commissair Bucholz: Der Herr Berichterstatter sei im Irrthum und liege kein Grund vor, die Rechte des Provinzialraths zu wahren. Der Art. 33 spreche von motivirten Bescheiden der Provinzialregierung; es werde nicht bezweifelt, daß, wenn der Provinzialrath an diese Anträge stelle, ein förmlicher Bescheid darauf zu erfolgen habe, aber nicht hinsichtlich der Anträge an die Staatsregierung, mit welcher der Provinzialrath überall nicht in unmittelbarer Geschäftsverbindung stehe.

Berathung geschlossen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der Präsident Dannenberg übernimmt wieder den Vorsitz.

Es folgt sodann auf der Tagesordnung der Bericht des Ausschusses zur Begutachtung des Gesekentwurfes, betreffend Heirathsbeschränkungen im Fürstenthum Lübeck. (Anlage 18, Nebenanlage E., S. 159.)

Präsident: Anträge auf Annahme oder Ablehnung des Gesekentwurfes im Ganzen lägen nicht vor; es werde daher sofort zur Einzelberathung geschritten. Zum Art. 4 des Entwurfes seien von einem Theil des Ausschusses mehrere principielle Bedenken erhoben, es werde daher zweckmäßig sein, mit der Berathung dieses Artikels zu beginnen.

Der Berichterstatter Bartel, sowie der Berichterstatter einzelner Mehrheitsanträge Greverus theilen an betreffender Stelle, soweit erforderlich, den Bericht mit.

Der Präsident stellt zunächst den Art. 4, 1 a., dessen Streichung von der Minderheit des Ausschusses beantragt wird (Antrag 11) zur Berathung.

Abg. Strackerjan II.: Er stehe zu dem vorliegenden Gesekentwurf in einer eigenthümlichen Lage. Es sei ihm nicht möglich gewesen, denselben so gründlich zu studiren und zu emendiren, um einen Gesekentwurf herzustellen, welcher den Anforderungen, die er an ein Gesetz, welches über Heirathsbeschränkungen Bestimmungen aufstelle, mache, entspreche. Der ganze Gesekentwurf stehe seiner Ansicht nach auf einer falschen Grundlage. Derselbe trage an seiner Spitze den Satz, daß keinem Angehörigen des Fürstenthums männlichen Geschlechts gestattet sei, sich ohne Erlaubniß der Obrigkeit zu verheirathen. Dies könne er nicht für gerechtfertigt halten und würde er unter andern Umständen Anträge auf Aenderung dieses, sowie anderer Punkte gestellt haben. Er müsse hiervon absehen, hoffe aber, daß der Gesekentwurf, so wie derselbe von der Minderheit emendirt sei, angenommen werde und daß diese Verbesserungen einigermaßen genügen würden, um den Gesekentwurf für das Fürstenthum Lübeck geeignet zu machen. — Was sodann speciell den Art. 4 Z. 1 a. betreffe, so sei er mit der Minderheit der Ansicht, daß es nicht nothwendig sei, zu verlangen, daß die Heimathsverhältnisse vor der Trauung festgesetzt werden müßten. Allerdings gebe er zu, daß, wenn dieselben zweifelhaft seien, eine Beordnung derselben vorher wünschenswerth sei. Allein es genüge, daß nach der Gemeindeordnung die Heimathsverhältnisse festgesetzt werden müßten. Weiter zu gehen, liege in den Verhältnissen des Fürstenthums kein Grund. Man habe freilich hier, so wie bei anderen Punkten auf die besonderen Verhältnisse desselben hingewiesen und dieserhalb die Beschränkungen für nothwendig erklärt. Er glaube aber keineswegs, daß dieselben solcher Art seien, um diese Einrichtungen rechtfertigen zu können. Er wolle übrigens zu den besonderen Verhältnissen des Fürstenthums Lübeck auch einen Beitrag liefern, welcher nachweisen werde, wie nothwendig eine Abänderung der Heirathsgesetze daselbst sei. Er habe nämlich einige statistische Nachrichten über die unehelichen Geburten im Fürstenthum Lübeck, im Herzogthum, sowie im Fürstenthum Birkenfeld gesammelt. Er habe dieselben aus den 18 letzten Jahrgängen des Staatskalenders gezogen, diese 18 Jahre in drei gleiche Perioden getheilt und in jeder den Durchschnitt genommen. Hiernach stelle sich das Verhältniß so, daß in den Jahren 1842/47 im Herzogthume unter 1000 Kindern ungefähr 50 uneheliche gewesen seien, im Fürstenthum Birkenfeld c. 53, dagegen im Fürstenthum Lübeck 133; in den Jahren 1848/53 im Herzogthum c. 53, im Fürstenthum Birkenfeld c. 66, im Fürstenthum Lübeck c. 161; endlich in den Jahren 1854/59 im Herzogthum etwas über 50, im Fürstenthum Birkenfeld c. 63 und im Fürstenthum Lübeck c. 170. Im Fürstenthum Birkenfeld seien also die Verhältnisse nicht so günstig wie im Herzogthume, jedoch besser als im Fürstenthume Lübeck. Werde in diesen Verhältnissen des Fürstenthums Lübeck nicht bald eine Besserung geschaffen, so werde dasselbe bald dahin kommen, wo jetzt Baiern und Mecklenburg seien, daß nämlich der Abgang durch Todesfälle nicht durch eheliche Geburten gedeckt werde. Im Herzogthum habe man keine Heirathsbe-

schränkungen und leide nicht darunter. Daß die besonderen Verhältnisse des Fürstenthums Lübeck dieselben erforderlich machen sollten, könne er sich nicht denken. — Er ersuche hiernach, indem er zunächst nicht weiter gehen wolle, wenigstens alle Beschränkungen nach den Anträgen der Minderheit abzulehnen.

Abg. Brader: Auch er stehe auf dem Boden des Abg. Strackerjan II. Er hätte gewünscht, daß ein Gesekentwurf, wie der vorliegende, gar nicht an den Landtag gebracht sei, denn wenn dieser denselben annehme, so werde er sich dadurch wahrlich nicht in ein gutes Licht stellen. Der Gesekentwurf enthalte Bestimmungen, welche in die Menschenrechte eingriffen, und werde er sich nicht entschließen können, dafür zu stimmen; es seien dies Sachen, welche dem Willen des Individuums anheim zu geben seien. Er wünsche daher, daß der Gesekentwurf durch die Berathung eine solche Gestalt erhalte, daß die Staatsregierung auf denselben nicht eingehen werde.

Reg.-Commissair Bucholz: Beide Vorredner hätten gesagt, daß sie hinsichtlich des vorliegenden Gesekentwurfes auf einem anderen Boden als die Staatsregierung ständen. Doch sei der Standpunkt der Staatsregierung keineswegs so sehr von dem der Vorredner verschieden. Auch die Staatsregierung stehe auf dem Boden, daß sie nur ungern die Heirathsbeschränkungen einführe. Sie würde z. B., obgleich im Herzogthum nicht selten Anträge auf Einführung von Heirathsbeschränkungen vorkämen, doch das größte Bedenken haben, damit hervorzutreten. Aber bei Aufstellung allgemeiner Grundsätze müßten auch die besonderen Verhältnisse ins Auge gefaßt werden. Die Staatsregierung habe in dem vorliegenden Gesekentwurf die wegen dieser besonderen Verhältnisse bestehenden Beschränkungen beibehalten. Daß sie aber überhaupt den Gesekentwurf vorgelegt habe, sei wesentlich dadurch veranlaßt, daß im Fürstenthum Lübeck gewisse alte Verordnungen existirten, die durchaus beseitigt werden müßten, so z. B. die Verordnung, daß Ehen, welche außerhalb der Parochie und nicht unter Beobachtung gewisser polizeilicher Vorschriften geschlossen seien, null und nichtig seien; sodann seien andere Verordnungen vorhanden, welche nicht mehr zu der jetzigen Gemeindeordnung paßten. Aus diesen Gründen habe die Staatsregierung mit einer Regelung der Verhältnisse hervortreten müssen. Hierbei frage es sich denn nun, ob man bei dieser Gelegenheit die im Fürstenthum Lübeck bestehenden Heirathsbeschränkungen aufheben solle oder nicht. Die Staatsregierung sei, wie er schon erwähnt habe, nicht für die Beschränkungen, aber es habe ihr bedenklich erscheinen müssen, dieselben aufzuheben, da alle Stimmen aus dem Fürstenthum sich für die Beibehaltung derselben ausgesprochen hätten, ja einzelne Stimmen laut geworden seien, welche noch eine Verstärkung der Beschränkung verlangt hätten. — Was die Bestimmung des Entwurfs betreffe, daß ein Trauschein beigebracht werden müsse, so sei dieselbe keineswegs so exorbitant, wie einer der Vorredner zu glauben scheine. Dieselbe finde sich in mehreren andern Ländern, ja

in den meisten deutschen Staaten, und es seien die Bedingungen, unter welchen nach dem Entwurfe der Trauschein ertheilt werde, noch sehr milde, viel milder als anderswo, wo man die Ertheilung des Trauscheins davon abhängig sein lasse, ob nach polizeilichem Ermessen Jemand im Stande sein würde, dauernd eine Familie zu ernähren. Ueberhaupt möge man bedenken, daß, um im Fürstenthum Lübeck eine Befreiung von den fraglichen Beschränkungen, überhaupt eine gleiche freie Bewegung wie im Herzogthum eintreten zu lassen, die Veränderung mancher anderer Verhältnisse vorgängig nothwendig sei, so namentlich eine Aenderung in den Güterverhältnissen, den Gewerbeverhältnissen und überhaupt eine freiere Bewegung der Menschen in mancher anderen Beziehung. Bei den jetzigen socialen Verhältnissen könne es nicht gerathen sein, die Einschränkungen fallen zu lassen. — Die große Anzahl der unehelichen Geburten, die sich nach den statistischen Nachweisungen des Abg. Strackerjan II. für das Fürstenthum Lübeck herausstelle, sei zwar keine erfreuliche Erscheinung; es stehe dies aber mit den polizeilichen Beschränkungen nicht im nothwendigen Zusammenhange, mehr aber mit den socialen Verhältnissen, und hänge meist davon ab, ob es in einem Lande schwierig sei, eine häusliche Niederlassung zu gründen und Frau und Kinder zu ernähren. — Was speciell den Art. 4, 3. 1 a. betreffe, so könne er nach dem bereits darüber Gesagten die Entscheidung der Versammlung anheimgeben.

Berichterstatter der Mehrheit **Greverus**: Er könne sich mit der Beurtheilung, welche der Entwurf durch die Abgg. Strackerjan II. und Brader erfahren habe, nicht einverstanden erklären. Er glaube, daß beide Redner den Entwurf unrichtig auffaßten. Der Abg. Strackerjan II. habe sich vergriffen, wenn er gesagt habe, daß an der Spitze des Entwurfes stehe, daß kein Angehöriger des Fürstenthums sich ohne Erlaubniß der Obrigkeit verheirathen dürfe. Dies stehe in dem ursprünglichen, dem Provinzialrathe vorgelegten, nicht in dem jetzigen, dem Landtage vorliegenden Gesetzentwurfe. Erforderlich zur Verehelichung sei nur, daß der Mann sich bei dem Geistlichen durch Vorzeigung einer von der Obrigkeit auszustellenden Bescheinigung ausweise, daß seiner Trauung kein gesetzliches Hinderniß entgegen stehe. — Auch er sei kein Freund von Heirathsbeschränkungen, aber er frage, ob die Bestimmungen des Entwurfes das Heirathen überhaupt, oder vielmehr nur das Abschließen von leichtsinnigen Heirathen beschränke? Sei es zu viel verlangt, wenn Derjenige, welcher heirathen wolle, nachweisen müsse, daß er in einer Gemeinde heimathsberechtigt sei, sowie daß er das 25. Lebensjahr vollendet oder Volljährigkeitserklärung erlangt habe? Ganz ähnliche Bestimmungen habe man ja auch im Herzogthum. Weiter könne man gewiß nicht sagen, daß es zu viel verlangt sei, daß Derjenige, welcher heirathen wolle, in den letzten drei Jahren keine Unterstützung aus Armenmitteln der weltlichen Gemeinde oder aus andern öffentlichen Fonds empfangen haben dürfe. Auch dies gelte im Herzogthum. Endlich sei es doch auch nicht so ungeheuerlich,

daß Jemand eine Wohnung haben müsse, wenn er sich verehelichen wolle. Im Fürstenthum Lübeck herrsche ein großer Wohnungsmangel und sei daher diese Bestimmung nothwendig. — Was den zunächst zur Berathung stehenden Punkt betreffe, ob zur Erlangung eines Trauscheines die Heimathsberechtigung in einer Gemeinde nachzuweisen sei, so halte die Minderheit dies nicht für erforderlich, glaube vielmehr, daß es genüge, daß der Bräutigam seine Eigenschaft als Angehöriger des Fürstenthums nachweise. Er halte die Bestimmung des Entwurfes für nothwendig, da es ein erheblicher Uebelstand sei, wenn ein Heimathloser seine Heimathlosigkeit auf Frau und Kinder übertrage. Herrscht über die Heimathsberechtigung Streit, so werde dieser im Anfange gewöhnlich leichter entschieden und ein fester Rechtszustand herbeigeführt werden können als nach Jahren, wenn der Mann z. B. längere Jahre im Auslande gewesen sei, und die in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse verwischt seien. Das Gesetz verlange nichts Unbilliges, wenn es die Beordnung der Heimathsverhältnisse vor der Verehelichung vorschreibe.

Abg. v. **Berg**: Auch er sehe das vorliegende Ehegesetz als ein Uebel an, aber als ein Uebel, welches man, wie so manches andere, nicht vermeiden könne. Diejenigen von den Abgeordneten, welche die Verhältnisse im Fürstenthum Lübeck nicht näher kennten, würden es vielleicht befremdlich finden, daß ein solches Gesetz nothwendig sei, nicht aber diejenigen, welche mit den Verhältnissen dort vertraut seien. Die Verhältnisse im Fürstenthum Lübeck und im Herzogthum seien wesentlich verschieden. Dort seien die Arbeiter allein von den Hufnern abhängig und seien dieselben in überwiegender Anzahl vorhanden, ohne genügende Arbeit zu haben. Ferner sei es dort für die Arbeiter fast gar nicht möglich, Grundbesitz zu erwerben; ebenfalls sehr schwierig sei, solchen in einer andern Gegend zu erhalten, weil die Gemeinden mit Aengstlichkeit darüber wachten, daß keine Fremde zu ihnen kämen. Hier im Herzogthum verhalte es sich gerade umgekehrt. Hier seien noch viele Tausende von Tücken vorhanden, welche dem fleißigen Arbeiter Gelegenheit gäben, sich Grundbesitz zu erwerben, so wie hier auch eher Mangel als Ueberschuß an Arbeitern herrsche. Im Fürstenthum Lübeck seien die Verhältnisse für diese Classen aber sehr betrübend und ebenfalls in Holstein. Es bestehe dort zwischen den Gemeinden und Gütern ein förmlicher Krieg, sich die Leute vom Halse zu schaffen und glaube er, aus diesen Gründen das Gesetz als ein nothwendiges Uebel empfehlen zu müssen.

Präsident: Es stehe nur der Art. 4. 1 a. zur Berathung. Die Debatte über den ganzen Gesetzentwurf sei nicht eröffnet, da Anträge auf Annahme oder Ablehnung desselben im Ganzen nicht vorgelegen hätten. Er habe indessen die Redner nicht beschränken zu sollen geglaubt, ersuche aber die folgenden Redner, sich an den zur Berathung verstellten Art. 4. 1 a. halten zu wollen.

Abg. **Strackerjan II.**: Er würde zwar gern noch einige allgemeine Bemerkungen gemacht haben, müsse sich aber nach dem Ersuchen des Hrn. Präsidenten, das er für gerecht-

fertigt halte, auf den in Frage stehenden Punkt beschränken. Hinsichtlich dieses habe der Abg. Greverus bemerkt, daß man verlangen müsse, daß die Heimathsberechtigung vor Eingehung der Ehe nachgewiesen, resp. wenn erforderlich, geregelt werde, da sonst die Heimathlosigkeit auf Frau und Kinder übertragen werde, auch die Heimathsberechtigung möglicher Weise, wenn der Mann Jahre lang im Auslande gewesen sei, gar nicht mehr nachgewiesen werden könne. Dies sei allerdings möglich, aber es sei auch nur eine Möglichkeit und als solche nicht großes Gewicht darauf zu legen, gegenüber den vielen anderen Fällen, wo die Frage gar keine Bedeutung habe, indem es sich um eine Verheirathung im Inlande handle. — Der Abg. Greverus meine sodann, daß die Heimathsverhältnisse sich leicht und schnell regeln lassen würden, aber man habe von dem Abg. v. Berg gehört, wie die Gemeinden unter einander auf dem Kriegsfuße ständen, und man werde sich daher gewiß mit allen Mitteln gegen die Ausnahme eines Mannes wehren und die Sache bis in die höchste Instanz verfolgen; an eine rasche Erledigung des Streites sei also nicht zu denken. — Wie die Verhältnisse im Fürstenthum Lübeck seien, habe der Abg. v. Berg geschildert; er glaube aber, daß man solche Verhältnisse nicht schützen dürfe; man müsse ein Loch darin machen und sei er überzeugt, daß dieselben sich dann allmählich besser gestalten würden.

Berathung geschlossen.

Berichterstatter der Mehrheit **Greverus**: Der Abg. **Strackerjan II.** befürchte von der Ausnahme des Grundsatzes im Art. 4. 1 a. Unzuverlässigkeiten. Dieser Grundsatz habe aber seit länger als 30 Jahren bestanden, ohne zu den hervorgehobenen Uebelständen geführt zu haben. In den meisten Fällen werde die Heimathfrage so rasch erledigt, daß eine Verzögerung der Trauung überall nicht eintrete; wo Letzteres in einem Falle zu besorgen sei, da könne durch Dispensation geholfen werden. Er könne daher nur empfehlen, den Art. 4. 1 a. anzunehmen.

Es wird zur Abstimmung geschritten und der Minderheitsantrag 11 angenommen.

Es wird sodann Art. 4. 1 b., welcher bestimmt, daß zur Erlangung des Trauscheins der Obrigkeit von dem Inländer nachzuweisen sei, daß er das 25. Lebensjahr vollendet oder Volljährigkeitserklärung erlangt habe, zur Berathung verstellt.

Die Minderheit hat im Antrage 12 beantragt:

Im Art. 4 unter 1 b. werde statt „25“ gesetzt: „21“.

Abg. **Wulff**: Er empfehle, den Minderheitsantrag nicht anzunehmen. Hinsichtlich der vom Abg. **Strackerjan II.** hervorgehobenen großen Anzahl von unehelichen Geburten glaube er, daß die Nichtgestattung der Heirath vor dem 25. Jahre keinen Einfluß darauf ausüben werde. Der Grund, daß so viele uneheliche Kinder vorhanden seien, liege lediglich in dem verwilderten Leben der Jugend, den zügellosen Sitten. Ferner mache er darauf aufmerksam, daß die Volljährigkeit im Fürstenthum erst mit dem 25. Lebensjahre beginne und es daher wünschenswerth sei, auch das Heirathen nicht früher

zu gestatten; denn der Minderjährige sei in vielfacher Hinsicht hinsichtlich der Erwerbungen, der Uebernahme des Vermögens u. s. w. beschränkt. Es liege also in der Festsetzung des 25. Jahres keine Härte. Ueberdies gewähre dies Alter eine größere Sicherheit als das 21. Jahr für die Versorgungspflicht der Familie und habe es sich im Fürstenthum Lübeck erfahrungsmäßig gezeigt, daß Diejenigen, welche später heiratheten, einen besseren Nahrungszweig hätten. Auch werde dort, abgesehen von der Dienstabotencasse, selten vor dem 25. Lebensjahre geheirathet, in der Regel erst in einem Alter von 30 bis 40 Jahren. Mit dem, was der Abg. v. Berg gesagt habe, sei er einverstanden, nur müsse er bemerken, daß der Arbeitsmangel jetzt doch nicht mehr vorhanden sei. Die Hauptsache sei, daß die Leute bei der Heirath Nichts hätten.

Abg. **Brader**: Er gebe die Hoffnung noch nicht auf, daß schließlich der ganze Gesetzentwurf noch verworfen werde. So lange dies aber nicht gewiß sei, müsse man alles Mögliche thun, um die Beschränkungen zu beseitigen. Auch er sei der Ansicht, daß 21 Jahre genügen würden und hätten die Gründe des Abg. **Wulff** ihm vom Gegentheil nicht überzeugen können. Wenn derselbe gesagt habe, daß mit 25 Jahren eine größere Sicherheit vorhanden sei, als mit 21 Jahren, so erwiedere er darauf, daß mit 30 Jahren die Sicherheit eine noch größere sei. Er empfehle daher den Minderheitsantrag.

Abg. **Strackerjan II.**: Er sehe doch nicht mit dem Abg. **Brader** auf demselben Standpunkte, der den ganzen Gesetzentwurf abgelehnt zu sehen wünsche. Er hoffe, daß durch Annahme der Minderheitsanträge das Gesetz zu einem einigermaßen brauchbaren gemacht und von der Staatsregierung so angenommen werde, denn man habe ja vom Herrn Reg.-Commissair gehört, daß auch die Staatsregierung den Ehebeschränkungen nicht geneigt sei. — Gegen den Abgeordneten **Wulff** bemerke er, daß er nicht gesagt habe, daß deshalb die Zahl der unehelichen Geburten im Fürstenthum so groß sei, weil das Heirathen erst mit dem 25. Lebensjahre gestattet sei; vielmehr finde diese Erscheinung ihren Grund in der Gesamtheit der Ehebeschränkungen. Im Herzogthum habe die Erfahrung herausgestellt, daß das 21. Lebensjahr nicht zu früh gegriffen sei. Uebrigens würden solche frühe Heirathen selten vorkommen; unter Umständen könnten sie aber wünschenswerth sein. Er beantrage namentliche Abstimmung.

Der Antrag wird unterstützt.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei für Beibehaltung des Entwurfs. Er wolle zwar zugeben, daß der Gesetzentwurf in vielen Punkten nicht richtig sei, er stelle sich aber vorwiegend auf den practischen Boden. Man habe von allen Seiten gehört, daß der Entwurf ein nothwendiges Uebel sei; der Provinzialrath habe ihn einstimmig befürwortet und auch die Abgeordneten aus dem Fürstenthum erklärten sich für ihn. Wenn daher auch die Bestimmungen desselben nicht für das Herzogthum passend sein möchten, so seien sie es doch für das Fürstenthum Lübeck und werde er daher für die Mehrheitsanträge



stimmen. — Was das Heirathen mit 21 Jahren betreffe, so habe er keine Gründe dafür gehört. Hier im Herzogthume habe man von dieser Bestimmung keine Vortheile gehabt; die Beiträge zu den Armeencassen stiegen in den Marschen von Jahr zu Jahr.

Abg. Rüdor: Der Abg. Wulff habe angeführt, daß es sich im Fürstenthum Lübeck erfahrungsmäßig herausgestellt habe, daß Diejenigen, welche später heiratheten, ein besseres Fortkommen fänden. Er glaube, daß man in vielen Fällen umgekehrt sagen könne, daß, je früher Jemand heirathe, desto besser seine Lage im Alter sei. Die Kinder seien dann um so früher herangewachsen und könnten sich selbst ernähren, zu einer Zeit, wo die Eltern noch im arbeitskräftigen Alter ständen und so im Stande seien, für sich selbst noch auf das Alter zu erwerben.

Abg. Brader: Wenn es sich bloß um materielle Sachen handelte, so würde er sich wie der Abg. Ahlhorn auf den praktischen Standpunkt stellen können. Hier handle es sich aber um höhere Dinge, um die Wahrung der Menschenrechte und könne er daher jenem Abgeordneten nicht beistimmen.

Abg. Russell: Er sei ebenfalls ein entschiedener Gegner aller Heirathsbeschränkungen, welche nicht durch die Verhältnisse geboten würden. Aber diese Schranke, welche man dem Heirathen dadurch setzen wolle, daß man die Zurücklegung des 25. Lebensjahres verlange, sei nicht zu rechtfertigen, und dies um so weniger, da in dem das Fürstenthum begrenzenden Holstein mit 21 Jahren geheirathet werden dürfe. Mit den frühen Heirathen wachse die Sittlichkeit und er empfehle daher den Minderheitsantrag.

Abg. Wulff: Wenn der Abg. Brader von Menschenrechte spreche, so müsse er hervorheben, daß der Mensch auch Pflichten habe und wenn der Mensch nun so weit gesunken sei, daß er diesen nicht mehr nachkomme, so müßten gesetzliche Bestimmungen eintreten. Was die Aeußerung des Abg. Rüdor betreffe, so ständen Diejenigen, welche später zum Heirathen kämen, nicht schlechter, vielmehr Diejenigen, welche früher heiratheten. — Sodann frage er, woraus der Landtag die Verhältnisse des Fürstenthums Lübeck kenne? und doch wolle man demselben gegenüber allen Stimmen, welche aus dem Fürstenthum laut geworden seien, ein Gesetz auctroyiren. Der Abg. Strackerjan II. habe gesagt, man müsse in die Verhältnisse des Fürstenthums ein Loch machen; er wünsche, daß dafür Gründe angegeben würden. Dem Abg. Russell müsse er erwidern, daß es nicht wünschenswerth sei, daß solche Verhältnisse, wie sie in Holstein seien, auch im Fürstenthum Lübeck eintreten; denn dort seien die Menschen in den Wohnungen zusammengedrückt, wie Heringe in der Tonne.

Abg. Strackerjan II.: Er habe gesagt, daß er wünsche, daß in die Verhältnisse des Fürstenthums Lübeck ein Loch gemacht werde, und habe er dies geäußert gegenüber dem Wunsche des Provinzialrathes und vielen Stimmen aus dem Fürstenthume. Er glaube aber grade, daß die Herren aus dem Fürstenthume, eben weil sie mitten in den Verhältnissen

d'rin seien, in diesen Verhältnissen befangen seien, daß sie nur die Verhältnisse um sich sähen, ohne einen klaren Blick in dieselben zu haben, und in Folge dessen das Gewohnte für das Nothwendige hielten. Diejenigen, welche außerhalb dieser Verhältnisse ständen, seien besser im Stande, nach den Mittheilungen, welche ihnen darüber gemacht würden, dieselben zu beurtheilen. Er werde deshalb, bis ihm nachgewiesen werde, daß die Aufhebung der Beschränkungen unter den besondern Verhältnissen des Fürstenthums nachtheilig sei, bei seiner Ansicht bleiben.

Berathung geschlossen.

Berichterstatter der Mehrheit Greverus: Den Wunsch des Abg. Brader könne er aus den Gründen des Abg. Strackerjan II. nicht theilen; es werde sonst eben das jetzt Bestehende bleiben. — Was das Alter betreffe, so würde er gerne zustimmen, daß das Heirathen mit 21 Jahren gestattet werde, wenn diesem nicht bedeutende Gründe entgegenständen. Der Abg. Strackerjan II. habe den in den Verhältnissen des Fürstenthums Aufgewachsenen den freien Blick in dieselben absprechen wollen. Er habe lange Zeit in anderen Verhältnissen gelebt und glaube einen unbefangenen Blick zu haben; er halte es für eine große Calamität, daß man hier gewöhnlich die Verhältnisse des kleinen Fürstenthums nach denen des Herzogthums beurtheile und solcher-gestalt Einrichtungen des letzteren auf das Fürstenthum übertrage, die den Eigenthümlichkeiten desselben nicht entsprächen. — Was die Gründe gegen die Gestattung des Heirathens der Männer mit 21 Jahren betrafen, so sei er für seine Person keineswegs ein Freund vom späten Heirathen. Für die Angehörigen der wohlhabenden Classen bedürfe es der gesetzlichen Bestimmungen über das Alter nicht; hier bringe es schon die Sitte u. s. w. mit sich, daß von Männern selten vor dem 25. Lebensjahre geheirathet werde. Wohl aber seien für die geringeren Classen solche Bestimmungen nothwendig; es herrsche unter diesen Classen in Holstein, so viel Achtung er auch sonst vor dem holsteinischen Volkstamme habe, ein großer Leichtsin. Wenn es frei gegeben werde, daß mit 21 Jahren geheirathet werde, so werde die unfehlbare Folge die sein, daß eine Anzahl leichtsinniger Ehen abgeschlossen werde. Daß Holstein hier nicht zum Vorbilde zu nehmen sei, habe schon der Abg. Wulff mit Recht hervorgehoben. Trotzdem würde er aber doch für die 21 Jahre stimmen können, wenn er die Ueberzeugung gewinnen könnte, daß die große Zahl der unehelichen Geburten eine Folge des Verbotes des zu frühen Heirathens sei. Die angestellten Untersuchungen hätten aber ergeben, daß dies keineswegs der Fall sei. Der Grund liege in etwas Anderem, nicht in den gesetzlichen Bestimmungen, sondern in der traurigen socialen Lage der Angehörigen der geringeren Classe nicht bloß im Fürstenthum Lübeck, sondern auch in ganz Holstein. Er ersuche, für das 25. Jahr und überhaupt so zu stimmen, daß Aussicht vorhanden sei, daß die Staatsregierung den Gesetzesentwurf annehme.

Der Minderheitsantrag 12 wird hierauf in namentlicher

Abstimmung mit 25 Stimmen gegen 17 Stimmen angenommen.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Dannenberg, Driver, Franken, Heye, Lehmkuhl, Lengler, Noell, Detken I., Oltmanns, Rüdibusch, Rüder, Russell, Selkman I., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Werner, Willers, Abels, Ahlers, Barleben, Bartel, Brader, Brockhaus, Brunkhorst.

Gegen denselben die Abgeordneten:

Flor, Frank, Gerdes, Görlitz, Greverus, Hardt, Kayser, Müller, Selkman II., Struthoff, Wichmann, Wulff, Ahlhorn, von Berg, Bödeker, Brörmann, Bunnies.

Abwesend die Abgeordneten:

Hobbie, Kläemann, Luerßen, Detken II., Sägelken, Schwegmann.

Damit wird die Berathung abgebrochen.

Eingegangen ist während der Sitzung:

Ein Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung, betreffend die Errichtung einer Ackerbauerschule für das Herzogthum Oldenburg. (An den Finanzausschuß.)

Der Abg. Ahlhorn stellt den mündlichen Antrag, diesen am Schlusse des Landtags zur Berathung vorgelegten Gegenstand zurückzuweisen.

Der Präsident erklärt, daß dieser Antrag nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung unzulässig sei.

Die nächste Sitzung wird auf heute Nachmittag 5 Uhr angesetzt.

Tagesordnung derselben:

- 1) Fortsetzung der abgebrochenen Berathung über das Gesetz, betreffend Heirathsbeschränkungen im Fürstenthum Lübeck.
- 2) Bericht des Finanzausschusses über verschiedene Petitionen wegen Chausseebauten.
- 3) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend Einführung eines allgemeinen deutschen Handelsrechts.
- 4) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend Anwendung der Classen- und Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen im Fürstenthum Lübeck.
- 5) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 30. Januar 1860 wegen Anwendung der Classen- und Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen im Herzogthum Oldenburg.
- 6) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend Ergänzungen und Abänderungen zur allgemeinen deutschen Wechselordnung.
- 7) Geheime Sitzung über drei verschiedene Vorlagen.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr 40 Minuten Nachmittags.

Die Berichterstatter:

Bartel und v. Buttell.

